



Förderungsrichtlinien der Marktgemeinde Mauerbach für Mauerbacher Vereine

gültig ab 01.09.2019

Die Marktgemeinde Mauerbach ist stolz auf das rege Vereinsleben im Ort. Die Vereine stellen einen wesentlichen Bestandteil des Lebens in der Gemeinde dar. Mit ihrer Tätigkeit leisten sie einen wertvollen Beitrag in den Bereichen Jugendarbeit, Kultur, Sport und Soziales. Um die Vereine bestmöglich zu unterstützen, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 26.06.2019 die nachfolgenden Förderungsrichtlinien beschlossen.

Die Vereinsförderung im Rahmen der Richtlinien ist eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Mauerbach. Ein Rechtsanspruch auf Vereinsförderung in finanzieller und sachlicher Hinsicht besteht nicht.

A. Eintragung ins Vereinsförderungsregister

1. Voraussetzung einer Eintragung ins „Vereinsförderungsregister“ über Beschluss des Gemeinderates:

- Der Verein muss als Verein nach dem Vereinsgesetz mit dem Zweck der Gemeinnützigkeit gemeldet sein. Es ist ein Vereinsregistrauszug vorzulegen.
- Der Sitz des Vereins muss in Mauerbach sein.
- Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder müssen hauptgemeldete Mauerbacher BürgerInnen sein.
- Der Beitritt in den Verein und die Durchführung der im Vereinszweck aufgeführten Aktivitäten muss prinzipiell allen EinwohnerInnen möglich sein (Einschränkungen aufgrund der Vereinsart werden berücksichtigt).
- Der Verein leistet einen Beitrag zum kulturellen, sportlichen oder sozialen Leben in Mauerbach.
- Der Verein muss der Marktgemeinde Mauerbach seine Vereinsstatuten vorlegen.
- Der Tätigkeitsbericht des Vorjahres muss vorgelegt werden. (Bei Neugründungen: geplante Tätigkeiten)

2. Antrag: Ein Antrag auf Aufnahme in das Vereinsförderungsregister kann unter den oben angegebenen Voraussetzungen vom nach den Vereinsstatuten zuständigen Vereinsorgan jederzeit schriftlich mittels des Formulars „Antrag auf Aufnahme in das Vereinsförderungsregister“ (Beilage A) an die Marktgemeinde Mauerbach erfolgen.

3. Aufnahme ins Vereinsförderungsregister erfolgt über Antrag des Vereins (innerhalb von 6 Monaten) durch Beschluss im Gemeinderat.

4. Tätigkeitsbericht: Jeder im Vereinsförderungsregister aufgenommene Verein hat jährlich einen Tätigkeitsbericht (bis 31. März des Folgejahres) an die Marktgemeinde Mauerbach zu liefern. Dies stellt die Basis für den Verbleib im Vereinsförderungsregister dar. Änderungen im Vereinsvorstand sind mit aktuellem Vereinsregistrauszug unverzüglich an



die Marktgemeinde Mauerbach zu melden. Sollte ein Verein keinen Tätigkeitsbericht fristgerecht abgeben, wird seitens der Marktgemeinde Mauerbach beim im Vereinsförderungsregister eingetragenen Vorstand schriftlich urgiert und eine Frist von 4 Wochen zur Nachreichung gesetzt.

5. Löschung aus dem Vereinsförderungsregister: Die Löschung aus dem Vereinsförderungsregister kann erfolgen, wenn

- Ein Verein seine Auflösung beschließt. Die Auflösung eines Vereins ist der Marktgemeinde Mauerbach zu melden.
- Der Tätigkeitsbericht nach Urgenz durch die Marktgemeinde Mauerbach nicht vorgelegt wird.
- Eine oder mehrere Voraussetzungen der Eintragung in das Vereinsförderungsregister nicht mehr vorhanden sind und eine Nachfrage seitens der Gemeinde beim Vereinsvorstand nicht oder unzureichend beantwortet wird
- Ein Verein straffällig wird, gegen die guten Sitten verstößt oder sein Vereinszweck bzw. seine Handlungen gegen das Interesse der Marktgemeinde Mauerbach verstößt.

Die Löschung aus dem Vereinsförderungsregister erfolgt durch Beschluss im Gemeinderat.

Das bis 2018 bestehende Vereinsförderungsregister der Marktgemeinde Mauerbach wird aufgehoben und für die in diesen Richtlinien festgeschriebenen Vereinsförderungen nicht weiter angewendet. Sämtliche aufgrund des bis 2018 bestehende Vereinsförderungsregister der Marktgemeinde Mauerbach bestehende Vereinbarungen zwischen Vereinen und der Marktgemeinde Mauerbach werden mit Beschluss dieser Vereinsförderungsrichtlinien ebenfalls automatisch gegenstandslos.

Jeder bereits bestehende Verein hat die Möglichkeit sich neu zu registrieren.

Diese Förderungsrichtlinien werden im Frühjahr 2020 vom Gemeinderat auf Wirksamkeit, Bedarf und Nachfrage evaluiert und ggf. abgeändert.



B. Förderungen:

Es gibt 2 Arten der Förderung:

1. Basisförderung

1.1 Voraussetzung:

Für die Inanspruchnahme der Basisförderung ist die aufrechte Eintragung in das „Vereinsförderungsregister“ erforderlich (siehe dort).

1.2 Förderung:

Die Basisförderung stellt eine nicht-monetäre Förderung dar und berechtigt den Verein, folgende Sach- bzw. Dienstleistungen der Gemeinde unentgeltlich in Anspruch zu nehmen:

- Eintrag des Vereins auf der Gemeindehomepage (inkl. Link zur Vereinshomepage)
- Eintrag in den Veranstaltungskalender
- Artikel in der Gemeindezeitung (Text und Bilder werden vom Verein geliefert)
- Schaukästen der Gemeinde (lt. Aushangrichtlinien)
- Schaukästen Bushaltestellen (lt. Aushangrichtlinien)
- Aufstellen bzw. Anbringen von maximal 10 Stück Plakaten bzw. Ständer für 6 Veranstaltungen pro Jahr. Die Gebrauchsabgabe wird dabei erlassen, weitere anfallende Gebühren und Abgaben sind vom Verein zu tragen.

Alle diese Leistungen werden von der Gemeinde nach Verfügbarkeit, Verhältnismäßigkeit und Verteilungsgerechtigkeit erbracht.

2. Erweiterte Förderung

2.1 Voraussetzung

Die erweiterte Förderung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn der Verein im Vereinsförderungsregister der Marktgemeinde Mauerbach aufgenommen ist (siehe dort).

2.2 Förderung:

Die erweiterte Förderung stellt eine monetäre und/oder nicht-monetäre Förderung dar.

Zu den erweiterten Förderungen zählen:

- Förderung von Veranstaltungen
- Förderung von Projekten (auch laufende Projekte)
- Überlassung von Räumlichkeiten, Liegenschaften und/oder Betriebsmittel der Gemeinde
- Übernahme /Zuschüsse von/zu Betriebskosten, Mieten, Nutzungsentgelte

2.3 Antrag:

Anträge auf erweiterte Förderung sind vom nach den Vereinsstatuten zuständigen Organ mittels Formular „Antrag auf erweiterte Förderung“ bei der Marktgemeinde Mauerbach einzubringen.



Es ist eine Beschreibung und genaue Darstellung des Projektes und Angabe seines förderungswürdigen Zwecks (siehe Pkt. A 1) inklusive Finanzierungsplan beizulegen. Die Gemeinde haftet jedenfalls nicht für eventuelle Folgekosten, Schulden, Defizite der geförderten Projekte.

Die Bewilligung der Anträge erfolgt durch Beschluss im Gemeinderat. Die Zusage bzw. Ablehnung eines Antrages erfolgt in der Regel innerhalb von 3 Monaten nach Einlangen des vollständigen Antrags im Gemeindeamt. Der Antrag zur Förderung von Projekten/Veranstaltungen ist so fristgerecht einzubringen, dass eine Entscheidung des Gemeinderates rechtzeitig vor dem Projekt/der Veranstaltung erfolgen kann.

Sollte ein eingereichtes Projekt nicht in dem vereinbarten Jahr umgesetzt werden, verfallen die zugeteilten Finanzmittel automatisch.

2.4 Bericht (Jahresbericht)

Ein Bericht (Jahresbericht) über die Verwendung der Mittel aus der erweiterten Förderung ist der Gemeinde bis spätestens 31. März des Folgejahres zu übermitteln, bei unterjähriger Verwendung spätestens 3 Monate nach Beendigung.

2.5 Finanzielle Förderleistungen

Finanzielle Förderleistungen (direkte Förderungen) werden nach Prüfung des Antrages und Beschluss im Gemeinderat zugesagt. Der Beschluss dient als Grundlage für die Auszahlung. Zur Kontrolle der Verwendung der aufgebrachten Mittel ist eine Endabrechnung innerhalb einer Frist von 3 Monaten an die Marktgemeinde Mauerbach zu übermitteln.

Alle diese Leistungen werden von der Gemeinde nach Verfügbarkeit, Verhältnismäßigkeit und Verteilungsgerechtigkeit erbracht.

Mauerbach, am 26. Juni 2019

Der Bürgermeister


Peter Buchner, MBA





Marktgemeinde Mauerbach

Beilage A: Antrag auf Aufnahme in das Vereinsförderungsregister

Antrag auf Aufnahme in das Vereinsförderungsregister der Marktgemeinde Mauerbach

Der Verein (ZVR-Zahl)

vertreten durch das statutarische Vertretungsorgan

beantragt die Aufnahme in das Vereinsförderungsregister der Marktgemeinde Mauerbach

Beigelegt wurden:

- ☐ Vereinsstatuten und aktueller Auszug aus dem Vereinsregister
- ☐ Liste der Vorstandsmitglieder mit Wohn-Adresse
- ☐ Jahresbericht des Vorjahres (inkl. Finanzbericht),
bzw. bei Neugründung geplante Tätigkeiten

Mauerbach, am _____

Statutenmäßige Fertigung



Beilage B: Antrag auf erweiterte Förderung, Blatt 1

Antrag auf erweiterte Förderung eines Vereins durch die Marktgemeinde Mauerbach

Der Verein (ZVR-Zahl)

vertreten durch das statutarische Vertretungsorgan

beantragt eine erweiterte Förderung durch die Marktgemeinde Mauerbach

Art der Förderung:

- ☐ Förderung einer Veranstaltung
- ☐ Förderung eines Projekts
- ☐ Überlassung von Räumlichkeiten, Liegenschaften, Betriebsmittel
- ☐ Übernahme von Betriebskosten, Mieten, Nutzungsabgaben
- ☐ sonstige Förderung

Hinweis:

Dem Antrag ist eine detaillierte Beschreibung des Projektes mit Angabe des förderungswürdigen Zwecks beizulegen.

Die Bewilligung der Anträge erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Die Zusage bzw. Ablehnung eines Antrages erfolgt in der Regel innerhalb von 3 Monaten nach Einlangen des vollständigen Antrags am Gemeindeamt.

Der Antrag zur Förderung von Projekten/Veranstaltungen ist so fristgerecht einzubringen, dass eine Entscheidung des Gemeinderates rechtzeitig vor dem Projekt/Veranstaltung erfolgen kann.

Der Beschluss dient als Grundlage für die Auszahlung.

Eine Zusage/Ablehnung erfolgt in der Regel innerhalb einer 3monatigen Frist.



Beilage B: Antrag auf erweiterte Förderung, Blatt 2

Förderung einer Veranstaltung / eines Projekts	
Veranstaltungstitel / Projekttitle / sonstiger Titel	
Durchführungszeitraum	
Ort	
Detailbeschreibung (hier ausfüllen oder als Beiblatt anfügen)	
Mehrwert für die Gemeinde	
<i>Kostenaufstellung</i>	
Geplante Gesamtkosten:	
Geplante Gesamteinnahmen (ohne Förderung):	
Beantragte Höhe der Förderung:	
Beantragte / zugesicherte andere Förderung	

Mauerbach, am _____

Statutenmäßige Fertigung
